



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn [...]
Exekutivdirektor der
Agentur für das Europäische
Globale Satellitennavigationssystem
Janovskeho 438/2
17 000 Prag
Tschechische Republik

Brüssel, 23. Mai 2014
GB/ALS/sn/D(2014)1203 C 2014-0475
Bitte richten Sie alle Ihre Schreiben an:
edps@edps.europa.eu

**Betrifft: Meldung zur Auswahl und Einstellung von Leiharbeitskräften bei der
Agentur für das Europäische Globale Satellitennavigationssystem**

Sehr geehrter Herr des Dorides,

am 24. April 2014 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten der Agentur für das Europäische Globale Satellitennavigationssystem („GSA“) eine Meldung zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (die „**Verordnung**“) betreffend die Auswahl und Einstellung von Leiharbeitskräften.

Da der EDSB bereits Leitlinien zur Auswahl und Einstellung von Bediensteten¹ herausgegeben hat, wird er sich in dieser Stellungnahme auf diejenigen Aspekte konzentrieren, bei denen die Verarbeitungsvorgänge von den Leitlinien abweichen oder bei denen sonstiger Verbesserungsbedarf besteht.

¹ Abrufbar auf der Website des EDSB unter Aufsicht/Thematische Leitlinien.

Sachverhalt

Zur Erreichung des Zwecks der Verarbeitung greift die GSA auf eine Leiharbeitsagentur zurück, die die Daten der Bewerber verarbeitet. Es besteht eine Dienstleistungsvereinbarung zwischen der GSA und der Leiharbeitsagentur, die vorsieht, dass der Auftragsverarbeiter nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen handelt. Nachdem die Leiharbeitsagentur die Lebensläufe der Bewerber geprüft hat, werden die jeweiligen Bewerbungen an die GSA weitergeleitet und die Einstellungsabteilung entscheidet, welche Bewerber zum Bewerbungsgespräch eingeladen werden.

Rechtliche Prüfung

Gründe für eine Vorabkontrolle

In der Meldung wird auf Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b (Bewertung der Persönlichkeit) und Buchstabe d (Verarbeitung zum Ausschluss von der Inanspruchnahme eines Rechts, einer Leistung oder eines Vertrags) als Begründung für die Vorabkontrolle verwiesen. Nach Ansicht des EDSB ist nur Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b hier von Belang; Buchstabe d bezieht sich auf Verarbeitungsvorgänge wie „schwarze Listen“ und „Einfrieren von Vermögenswerten“.²

Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen.

Die Datenschutzerklärung scheint die betroffenen Personen nicht über etwaige Fristen für Anfragen und Antworten zu unterrichten. Es sollte angegeben werden, innerhalb welches Zeitraums mit einer Antwort zu rechnen ist (z. B. 3 Monate bei einem Antrag auf Zugang, unverzüglich bei Berichtigungen usw.). Folglich empfehlen wir, dass in der Datenschutzerklärung eine derartige Frist hinzugefügt wird.

Sowohl aus der Meldung als auch aus der Datenschutzerklärung geht eine Reihe möglicher Empfänger der personenbezogenen Daten hervor, wie das OLAF und der Europäische Bürgerbeauftragte. Zu Ihrer Information sei angemerkt, dass gemäß Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung diejenigen Behörden, die die Daten nur im Kontext spezifischer zielgerichteter Ermittlungen empfangen, nicht als „Empfänger“ betrachtet werden und in der Datenschutzerklärung nicht erwähnt werden *müssen*.³

² Ausschlussdatenbanken sind ein Beispiel der Anwendung von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d: Wird eine Person in eine Ausschlussliste aufgenommen, steht sie schlechter da (da sie nicht mehr berechtigt ist, an Ausschreibungen teilzunehmen) als wenn es keine Ausschlussdatenbank gebe. Folglich findet Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d auf diese Datenbanken Anwendung. Vgl. Fälle 2010-0426 und 2009-0681.

³ Dies ist eine Ausnahme von den Informationspflichten gemäß Artikel 11 und 12, aber nicht von den Vorschriften zur Datenübermittlung gemäß Artikel 7 bis 9. In der Praxis bedeutet dies, dass Behörden wie das OLAF, der Europäische Bürgerbeauftragte oder der EDSB in der Datenschutzerklärung nicht erwähnt werden müssen (sofern die gegenständliche Verarbeitung nicht als Teil des Verfahrens Übermittlungen an diese Organisationen vorsieht); die geltenden Vorschriften im Hinblick auf die Übermittlung müssen stets eingehalten werden.

Schlussfolgerung

Nach Auffassung des EDSB besteht kein Anlass zu der Annahme, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern den in dieser Stellungnahme formulierten Hinweisen in vollem Umfang Rechnung getragen wird. Die GSA sollte insbesondere in der Datenschutzerklärung die Fristen für Anträge und Antworten hinzufügen.

Der EDSB erwartet von der GSA, dass die Empfehlungen entsprechend umgesetzt werden und schließt deshalb den Fall hiermit ab.

Vielen Dank für Ihre Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen,

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler: [...], Datenschutzbeauftragte – GSA